

Antworten des Bundes

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **ja**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **ja (nicht bei gleichzeitigem Halterwechsel)**
- Kontakt: **www.bmvbs.de**

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen

Bei Ummeldung jedes Fahrzeugs, also auch von solchen mit sog. 07- und H-Kennzeichen, über die Grenze eines Bundeslandes hinaus, ist das Fahrzeug im dortigen Zulassungsbereich erneut zuzulassen. Die Entscheidung, ob ein noch nicht 30 Jahr altes Fahrzeug mit den o. g. Kennzeichen bei Wechsel in einem anderen Bundesland ebenfalls mit 07-oder H-Kennzeichen ausgestattet werden kann, obliegt den jeweiligen Zulassungsbehörden des betreffenden Bundeslandes. Die Mehrheit der Bundesländer war anlässlich einer Besprechung im Jahr 2007 der Ansicht, dass in diesen Fällen Bestandsschutz zu gewähren ist. Bei Halterwechsel besteht grundsätzlich kein Bestandsschutz. Diese Entscheidung obliegt letztendlich den für die Zulassung zuständigen Bundesländern.

Folienkennzeichen

Die Beschaffenheit von Kennzeichen richtet sich nach dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996. Hier sind Klebe-Kennzeichen nicht vorgesehen. Nach * 47 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung können allerdings die zuständigen obersten Landesbehörden u. a. Ausnahmen auch von den Vorschriften über die Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Einzelantragsteller genehmigen. Haben diese Ausnahmen Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder, ergeht die

Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder. Ich bitte Sie, sich daher bezüglich der Fragen zu 2. an die jeweiligen zuständigen Behörden der Bundesländer zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Richard Schild

Regierungsdirektor

Referatsleiter

Referat L20 / Presse

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Invalidenstraße 44

D-10115 Berlin

Telefon: 030 - 2008-2040

presse@bmvbs.bund.de